

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/890

Beschlussvorlage

Neufassung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen i. S. d. § 28 BNatSchG im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Ausschuss Naturschutz, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen	31.08.2026	TOP 5
Kreisausschuss	28.09.2026	TOP
Kreistag	05.10.2026	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Naturschutzbehörde wird mit der Neufassung der “Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen i.S.d. § 28 BNatSchG im Landkreis Lüchow-Dannenberg” beauftragt.

Sachverhalt:

Das Naturdenkmal zählt zu den ältesten Schutzkategorien des Naturschutzrechtes. Hierbei handelt es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar im Sinne des § 28 Absatz 1 BNatSchG in seiner jeweils geltenden Fassung.

Bei den im Landkreis Lüchow-Dannenberg aktuell ausgewiesenen Naturdenkmalen handelt es sich um markante, teils sehr alte, Einzelbäume oder Baumgruppen außerhalb des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Die Naturdenkmale tragen nicht nur zur ästhetischen, kulturellen oder historischen Wertschätzung bei, sondern erfüllen auch wichtige Umweltschutzziele, wie den Erhalt der Biodiversität, da sie oft Lebensraum für seltene oder gefährdete Arten bieten.

Die ersten hiesigen Naturdenkmale wurden am 16.08.1937 durch die “Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Dannenberg” unter Schutz gestellt. Weitere Beschlüsse folgten in den Jahren 1941, 1951, 1986, 1991, 2000, 2008, 2010 und 2025.

Bäume unterliegen einem natürlichen Alterungsprozess, der ihre Lebensdauer endlich macht. Da es im Laufe der Jahre zu Entlassungen sowie Neuaufnahmen von Bäumen in den Naturdenkmalschutz gekommen ist, sieht die untere Naturschutzbehörde jetzt die Bereinigung der zur Kennzeichnung der Bäume bzw. Baumgruppen als Anlage 1 zur o.g. Verordnung des Landkreises geführten Liste über die Naturdenkmale vor. Nicht mehr vorhandene Naturdenkmale sollen dabei gelöscht werden. Im Zuge dieses Verfahrens ist auch die inhaltliche Aktualisierung der Verordnung vorgesehen. Eine Neuausweisung von Naturdenkmalen soll dabei nicht erfolgen.

Per Kreistagsbeschluss ist die untere Naturschutzbehörde mit dem Verfahren gem. § 14 NNatSchG zur Neufassung der Verordnung nebst Anlagen zu beauftragen.

Anlagen:

- Entwurf der Neufassung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen i. S. d. § 28 BNatSchG im Landkreis Lüchow-Dannenberg, inkl. Anlagen

Klimawirkung:

Mit der Aktualisierung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen wird die Fortsetzung einer positiven Klimawirkung sichergestellt. Bäume haben eine positive Klimawirkung, indem sie der Atmosphäre Kohlendioxid (CO₂) entziehen und Kohlenstoff in ihrer Biomasse binden. Bäume sorgen für eine Senkung ihrer Umgebungstemperatur und reduzieren die Luftverschmutzung. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil der Klimafolgenanpassung und Bekämpfung des Klimawandels.

Die Stabsstelle **Klimaschutz und Mobilität** hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet

beratend begleitet

mitgezeichnet

☒
☐
☐

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Die Beauftragung der unteren Naturschutzbehörde mit dem Verfahren zur Neufassung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Lüchow-Dannenberg nebst Anlagen löst keine zusätzlichen Kosten aus.

gez. D. Schulz